

Behinderten-Parkplatz und andere Parkerleichterungen

Schwerbehinderte Menschen können unter bestimmten Voraussetzungen besondere Parkausweise erhalten, die ihnen das Parken auf speziellen, durch ein Zusatzzeichen mit einem Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichneten Parkplätzen (Behindertenparkplätzen) erlauben und/oder andere Parkerleichterungen einräumen.



Der EU-einheitliche **blaue Parkausweis** gilt in den Ländern der Europäischen Union. Nur dieser Ausweis berechtigt zum Parken auf entsprechend gekennzeichneten Behindertenparkplätzen. Darüber hinaus können weitere Parkerleichterungen in Anspruch genommen werden.

Der Parkausweis ist im Kraftfahrzeug gut sichtbar auszulegen. Er darf nur auf Fahrten verwendet werden, an denen die behinderte Person teilnimmt. Auf anderen Fahrten darf er **nicht** verwendet werden, auch wenn das Kraftfahrzeug auf die behinderte Person zugelassen ist oder wenn auf der Fahrt Besorgungen für die behinderte Person erledigt werden.

Wer kann die Parkerleichterung bekommen?

- Personen mit **Merkzeichen aG** (außergewöhnliche Gehbehinderung)
- Personen mit **Merkzeichen BI** (blind)
- Contergangeschädigte und vergleichbare Personen
- Personen mit beidseitiger Amelie (beide Arme fehlen)
- Personen mit beidseitiger Phokomelie (Hände bzw. Füße setzen unmittelbar an Schultern bzw. Hüften an)
- Personen mit vergleichbarer Einschränkung (z. B. völliger Funktionsverlust der Arme einschließlich der Schulter und Ellenbogengelenke)



Durch den bundeseinheitlichen **orangenen Parkausweis** können auch schwerbehinderte Menschen mit bestimmten Mobilitätseinschränkungen, die die Voraussetzung für den blauen Ausweis nicht erfüllen, Parkerleichterungen in Anspruch nehmen. Zum Parken auf Behindertenparkplätzen berechtigt dieser Ausweis jedoch **nicht**. Der Parkausweis gilt in Deutschland, aber nicht im Ausland.

Der Parkausweis ist im Kraftfahrzeug gut sichtbar auszulegen. Er darf nur auf Fahrten verwendet werden, an denen die behinderte Person teilnimmt. Auf anderen Fahrten darf er **nicht** verwendet werden, auch wenn das Kraftfahrzeug auf die behinderte Person zugelassen ist oder wenn auf der Fahrt Besorgungen für die behinderte Person erledigt werden.

Wer kann die Parkerleichterung bekommen?

- Personen mit funktioneller Darmstörung, wenn diese für sich allein einen Grad der Behinderung von 60 bedingt.
Funktionelle Darmstörungen sind z. B.:
 - Morbus Crohn
 - Colitis ulcerosa
 - Funktionsverlust des Afterschließmuskels
 - Darmtumor
- Personen mit Störung des Darms und der Harnableitung, wenn diese für sich allein einen Grad der Behinderung von 70 bedingt.
Funktionelle Darmstörungen sind z. B.:
 - künstlicher Darmausgang
 - Morbus Crohn
 - Darmtumor
Funktionelle Störungen der Harnableitung sind z. B.:
 - künstliche Harnableitung
 - Harninkontinenz
 - Blasentumor

Weiterführende Links

[Zentrum Bayern Familie und Soziales - Behinderten-Parkplatz und Parkerleichterungen](#)